Ihr Weg zur Förderung

Entschluss zur Neugestaltung der Fassade, des Hofes oder der Begrünung eines Daches

Information und Beratung durch das Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement (siehe Kontakt)

Kostenvoranschläge mit Angabe der neuzugestaltenden Fläche (m²) bei zugelassenen Handwerksbetrieben einholen

Förderantrag und Kostenvoranschlag zur Prüfung beim Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement einreichen

Prüfung des Antrages und Ausstellung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Essen

Durchführung der Maßnahme und Bezahlung des Handwerksbetriebes

Einreichen der Schlussrechnung und des Überweisungsnachweises bei der Stadt Essen

Auszahlung des Zuschusses





Kontakt

Fördergebiet West (Altendorf, Bochold) Bärbel Thal

Lindenallee 6-8, 45121 Essen Telefon 0201 88-68333 baerbel.thal@amt68.essen.de

Fördergebiet Nord (Altenessen-Süd, Nordviertel), Stadtbezirk VI/Zollverein (Katernberg, Stoppenberg, Schonnebeck)

Andreas Braun

Lindenallee 6-8, 45121 Essen Telefon 0201 88-68341 andreas.braun@amt68.essen.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.essen.de/fassadenprogramm

Mit Unterstützung durch Städtebaufördermittel von:





Ministerium für Heimat, Kommunales Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeberin Stadt Essen, Amt für Stadterneuerung

und Bodenmanagement,

Lindenallee 6-8, 45121 Essen

Lavout Presse- und Kommunikationsamt

Fotos Amt für Stadterneuerung und

Bodenmanagement

Stand April 2020

Städtebaufördermittel für das Hof- und Fassadenprogramm



Altendorf, Bochold, Altenessen-Süd, Nordviertel, Katernberg, Stoppenberg und Schonnebeck



Förderung der Neugestaltung von privaten Hausfassaden und Hofflächen

Die Stadt Essen hat die Möglichkeit, in Städtebaufördergebieten Eigentümerinnen und Eigentümer bei Maßnahmen an ihren Gebäuden und Höfen zu unterstützen.

Eine neu angestrichene Fassade wertet ihre Immobilie auf und erhöht die Vermietbarkeit, gleichzeitig leisten Sie einen Beitrag zur Attraktivierung ihres Quartiers. Attraktiv und einladend gestaltete Innenhöfe und Gartenflächen steigern den Wohnwert für Mieterinnen und Mieter und die Identifikation mit der näheren Umgebung. Dachbegrünungen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

Was wird gefördert?

- Fassadenanstriche inklusive etwaiger Ausbesserungsund Putzarbeiten,
- Reinigung historischer Backsteinfassaden,
- die Begrünung von Dächern, auch von Flachdachgaragen,
- die Begrünung von Innenhöfen und das Herrichten von Wege- und Spielflächen inkl. Spielgeräten,
- die Schaffung von Aufenthaltsflächen, zum Beispiel die Errichtung von Sitzgruppen und Pergolen.

Nicht gefördert werden können:

• sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer energetischen Aufwertung von Hausfassaden.

Wie wird gefördert?

• Die Förderung wird in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zuschuss

Wie hoch ist der Zuschuss?

• Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

Kosten werden bis zu folgenden Obergrenzen anerkannt:

- Anstriche von Hausfassaden
 30 bis 35 €/m² (Zuschuss 15 bis 17,50 €/m²)
- Backsteinreinigung an historischen Gebäuden 40 €/m² m(Zuschuss 20 €/m²)
- Grüngestaltung von Hof- und Gartenflächen 40 €/m² (Zuschuss 20 €/m²)
- Dachbegrünungen
 60 €/m² (Zuschuss 30 €/m²)

Städtebaufördergebiete Stadtbezirk VI/Zollverein Katernberg Stoppenberg Schonnebeck Nord Altenessen-Süd Nordviertel West Altendorf Bochold

• Ihr Haus oder Hof bzw. Garten muss in einem Stadterneuerungsgebiet liegen, wie in der Karte

Fördervoraussetzungen

dargestellt.

- Ihr Haus muss mindestens 25 Jahre alt sein.
- Ihr Hof oder Garten muss mindestens 10 Jahre alt sein, Teil eines Mehrfamilienhauses sein und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- Sie dürfen mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben.
- Die Kosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- Falls es sich um ein Baudenkmal handelt, muss die denkmalrechtliche Erlaubnis dem Förderantrag beigefügt werden.
- Bei Hof- und Gartenumgestaltung müssen nach Fertigstellung die Flächen den Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses zugänglich sein.
- Bei Wohnungseigentümergemeinschaften muss ein Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme dem Förderantrag beigefügt werden.
- Bei Dachbegrünungen ist ein statischer Nachweis dem Förderantrag beizufügen.

